

Mit z. K. Rücknahme	Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hamburg		
18. Okt. 2018		
Erliegt	Fristen + Termine	Bearbeitet
	/	sp

Arbeitsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäftszeichen:
10 Ca 94/18

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Verkündet am

26.09.2018

Prozessbev.:
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Hamburg
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

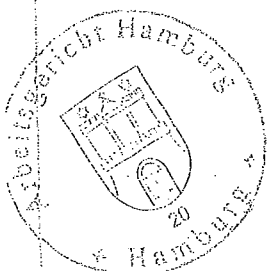
Scheer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

g e g e n



- Beklagte -

Prozessbev.:
ANA Allgemeiner Norddeutscher Arbeitgeber-
verband e.V.
Kapstadtring 10
22297 Hamburg



erkennt das Arbeitsgericht Hamburg,
auf die mündliche Verhandlung vom
durch die Richterin am Arbeitsgericht

den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

für Recht:

10. Kammer,
26. September 2018

Dr. Loßmann

als Vorsitzende,

Wagener,

Zemke

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 118,43 festgesetzt.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Zemke

Dr. Loßmann

Wagener

Tatbestand

Der Parteien streiten um die tarifliche Funktionszulage für Einsätze in der Personen- und Warenkontrolle.

Der Kläger, der geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft ist, ist seit dem 23. Juni 2009 als Luftsicherheitskontrollkraft in der Personen- und Warenkontrolle bei der Beklagten, einer der führenden Dienstleister im Bereich der Luftsicherheit, tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Parteien der Lohntarifvertrag Sicherheitsdienstleistungen Hamburg Anwendung. Bislang erhielt der Kläger nach dem Lohntarifvertrag in seiner ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung automatisch eine Funktionszulage in Höhe von € 1,05 brutto pro Stunde unabhängig davon, ob seine Tätigkeit tatsächlich den in §§ 8,9 LuftSiG geregelten Voraussetzungen entsprach. Die einschlägige tarifliche Regelung lautet:

„§ 2 Löhne

(...)

Funktionszulage an Verkehrsflughäfen:

Zusätzlich zum tariflichen Stundengrundlohn wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage in Ausübung der Funktion gezahlt, wenn der Mitarbeiter für diese Funktion ausdrücklich ernannt wurde.

Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert. Die jeweilige Funktionszulage wird zusätzlich zum tariflichen Stundengrundlohn gezahlt.

Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruch begründende Funktion letztmalig ausgeübt wurde:

Funktionszulagen:

(...)

Einsatz in der Personal- und Warenkontrolle gemäß
EU-Verordnung 185/2010 und nachfolgende Verordnungen
pro Stunde

1,05 €“

§ 2 des Lohntarifvertrags Sicherheitsdienstleistungen Hamburg wurde zum 1. Februar 2017 geändert. Nunmehr heißt es u.a.:

„§ 2 Löhne

(...)	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018
VI. Tätigkeiten an Verkehrsflughäfen		
1. (...)		
2. Entgeltgruppe II – Tätigkeiten gemäß §§ 8,9 LuftSiG		
in der Probezeit	13,18	13,72
nach der Probezeit	13,66	14,20
Einsatz in der Personen- und Warenkontrolle EU-Verordnung 2015/1998 und nachfolgende Verordnungen		
pro Stunde	1,24	1,30"

Die Funktionszulage beträgt danach ab 1. Januar 2017 € 1,24 pro Stunde.

Darüber hinaus enthält der Lohn tariffvertrag unter § 6 eine dreimonatige Ausschlussfrist.

Der Kläger ist im Rahmen eines rollierenden Systems an unterschiedlichen Arbeitsorten im Einsatz und hierbei an einigen Tagen im Monat auch an der Sperrgepäckkontrollstelle, wo sog. Loader beim Verlassen des Sicherheitsbereichs zu beaufsichtigen sind. Bis Mitte 2016 durften dort die Loader, wenn sie aus dem öffentlichen Bereich kamen, den Weg über die Sperrgepäckkontrollstelle auch nutzen, um den Sicherheitsbereich zu betreten. Hierbei wurden sie vom Kläger und seinen Kollegen nicht nur auf ihre Zugangsberechtigung überprüft, sondern es wurde auch eine Personenkontrolle mit einer Handsonde durchgeführt. Zudem erfolgte eine manuelle Kontrolle der mitgeführten Gegenstände. Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen eines Behördenaudit wegen fehlender Gepäckprüfanlage und mangelnder baulicher Abtrennung der Kontrollstelle beanstandet. Daraufhin beschloss der Flughafenbetreiber, eine neue Kontrollstelle im sog. Ankommer-Gang zu bauen. Dort wurde Mitte 2016 eine Gepäckprüfanlage und ein Torbogen installiert und eine bauliche Abtrennung der Kontrollstelle geschaffen. Alle Flughafenmitarbeiter, die aus dem öffentlichen Bereich in den Gepäckkeller wollen, werden nun hier kontrolliert. Dies hat für die Sperrgepäckkontrollstelle die Folge, dass die dort tätige Luftsicherheitskontrollkraft zwar weiterhin die Aufgabe hat, die Loader zu beaufsichtigen und diese zurück in den Gepäckkeller zu lassen, wenn sie beim Ablegen des Sperrgepäcks den abgegrenzten Bereich nicht verlassen haben und keinerlei Kontakt zu Dritten hatten. Anderenfalls darf die Luftsicherheitskraft den Loader jedoch seit Mitte 2016 nicht mehr selbst kontrollieren, sondern muss ihn

zur neu eingerichteten Kontrollstelle schicken. Seit dem Umbau ist der Zugang zum Gepäckkeller durch die Sperrgepäckkontrollstelle nur noch Personen gestattet, die von der Personenkontrolle und der Kontrolle mitgeführter Gegenstände freigestellt sind wie beispielsweise Mitarbeiter der Bundespolizei oder des Zolls. Bei diesen Personen wird nur die Zugangsberechtigung kontrolliert (Ausweiskontrolle).

Die Beklagte informierte ihre Mitarbeiter mittels Aushangs vom 18. August 2017 darüber, dass bei einigen Einsatzorten eine Personen- und Warenkontrolle nicht mehr stattfindet und die Funktionszulage entfällt. Die hiervon betroffenen Einsatzorte sind im Einzelnen in dem Aushang, hinsichtlich dessen Inhalts auf die Anlage B2 (Bl. 66 f. d.A.) verwiesen wird, aufgeführt.

Die Beklagte zahlte an den Kläger ab Oktober 2017 für ein Teil der geleisteten Arbeitsstunden keine PWK-Funktionszulage. Konkret betrifft dies 25 Stunden im Oktober 2017, 9 Stunden im November 2017, 18 Stunden im Dezember 2017, 25,5 Stunden im Januar 2018, 7,5 Stunden im Februar 2018 und 8,5 Stunden im März 2018. Sie steht dabei auf dem Standpunkt, dass dem Kläger die PWK-Funktionszulage nur für Arbeitsstunden zusteht, in denen er tatsächlich in der Personen- und Warenkontrolle tätig wird.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 und 12. April 2018 machte der Kläger gegenüber der Beklagten die seiner Auffassung nach ausstehenden Beträge für die Monate Oktober bis März 2018 geltend (Anlage K4, Bl. 31 d.A. und Anlage K6, Bl. 73 d.A.). Die Beklagte wies die Forderung mit Schreiben vom 19. Januar 2018 (Anlage K5, Bl. 32 d.A.) zurück und führte aus, dass es sich bei folgenden Positionen um Einsatzstellen handle, die nicht der Funktion einer Personen- und Warenkontrolle entsprechen: Schleuse T1, Schleuse T2, Band 9, Luft T1, Crew Gate Einzelposition und Non Schengen T2.

Mit Klagschrift vom 7. März 2018 sowie Klagerweiterung vom 23. Mai 2018 macht der Kläger die errechneten Ansprüche für die Monate Oktober 2017 bis März 2018 klageweise geltend.

Er ist der Auffassung, dass ihm für sämtliche für die Beklagte geleisteten Stunden in den fraglichen Monaten ein Anspruch auf PWK-Funktionszulage zustehe unabhängig von der tatsächlich erfolgten Tätigkeit. Zudem findet entgegen der Auffassung der Beklagten auch an der Sperrgepäckkontrollstelle weiterhin eine Personenkontrolle statt, da die Personen mit Zugangsberechtigung durch Ausweiskontrolle zu kontrollieren

seien. Zudem finde auch eine Prüfung der Zugangsberechtigung der sog. Loader statt. In den Monaten Oktober 2017 bis März 2018 sei dem Kläger keine PWK-Funktionszulage für Tage gezahlt worden, an denen er an den Positionen „Schengen T1/Lift, Non-Schengen T2“, „Schleuse T2“, „Band 9“, „Schleuse T1, Band 6 und Einzelposition T1“ und „Gepäckschleuse T1“ eingesetzt gewesen sei.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, dass ihm ein Anspruch auf die Funktionszulage jedenfalls aufgrund der im Aushang der Beklagten enthaltenen Mitteilung „Streifenmitarbeiter und Doppelqualifizierte bleiben unverändert“, die als Gesamtzusage zu bewerten sei, zustehe. Bei dem Kläger handele es sich um einen sog. Doppelqualifizierten, da er sowohl über eine Ausbildung gemäß § 8 LuftSiG als auch über eine Ausbildung als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (GSSK) verfüge und zudem als Kontrollstellenleiter eingesetzt sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 64,48 brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen ab Rechtshängigkeit;

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 53,55 brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die PWK-Funktionszulage nur an die Mitarbeiter zu zahlen sei, die tatsächlich in der Personen- und Warenkontrolle eingesetzt seien. Dies zeigten auch die in § 3 LuftSiSchuV geregelten unterschiedlichen Schulungsanforderungen für die verschiedenen Tätigkeiten der Luftsicherheitskontrollkräfte. Die Voraussetzungen für die Zahlung der Funktionszulage lägen nicht mehr an allen Einsatzorten des Klägers vor. Dies gelte insbesondere für den Einsatzort an der Sperrgepäckkontrollstelle, an der keine Personen- und Warenkontrolle (mehr) erfolge, aber auch für die anderen im Aushang der Beklagten im Einzelnen aufgelisteten Einsatzorte. Der Kläger könne einen Anspruch auch nicht aus dem Aushang der Beklagten und

einer etwaigen Gesamtzusage herleiten. Bei dem Kläger handele es sich nicht um einen sog. Doppelqualifizierten. Dies seien ausschließlich Mitarbeiter, die neben einer Qualifikation als GSSK mit der Streifeneinweisung auch die Qualifikation nach § 8 LuftSiG aufwiesen. Der Begriff der sog. Doppelqualifizierten beziehe sich damit ausschließlich auf Streifenläufer. Diese Voraussetzungen lägen beim Kläger, der kein Streifenmitarbeiter sei, nicht vor.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte der für die Monate Oktober 2017 bis März 2018 geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der PWK-Funktionszulage für sämtliche in diesen Monaten geleisteten Arbeitsstunden nicht zu. Die in § 2 des anwendbaren Lohn tariffvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg in der Fassung ab 15. Dezember 2016 geregelten Voraussetzungen für die Zahlung der Funktionszulage liegen für die Arbeitsstunden, für welche die Beklagte die Funktionszulage in den genannten Monaten nicht gezahlt hat, nicht vor. Voraussetzung ist danach für die Zahlung der Funktionszulage, dass der Kläger in der jeweiligen Arbeitsstunde, für die er die Funktionszulage begehrt, in der Personen- und Warenkontrolle gemäß EU-Verordnung 2015/1998 und nachfolgende Verordnungen tatsächlich eingesetzt ist. Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger hat jedoch nicht darzulegen vermocht, dass an sämtlichen tatsächlichen Einsatzorten des Klägers in den Monaten Oktober 2017 bis März 2018, für welche die Beklagte keine Funktionszulage gezahlt hat, Personen- und Warenkontrolle im Sinne der EU-Verordnung 2015/1998 stattfindet. Er ist hierbei insbesondere den substantiierten Ausführungen der Beklagten zu den Gegebenheiten und Veränderungen an der Sperrgepäckkontrollstelle nicht hinreichend entgegen getreten oder hat nachvollziehbar darzulegen vermocht, warum es sich bei von der Beklagten an der Sperrgepäckkontrollstelle nunmehr noch vorzunehmenden Kontrolltätigkeiten in Form der reinen Zugangskontrolle von berechtigten Personen durch Ausweiskontrolle um Personen- oder Warenkontrolle im Sinne der EU-Verordnung handelt. Auch im Hinblick auf die vom Kläger im Übrigen angeführten Arbeitsorte, für die er keine Funktionszulage erhalten hat, fehlen nachvollziehbare Ausführungen zu, warum entgegen der Auffassung der Beklagten, wie sie insbesondere in ihrem Aushang vom 18. August 2017 zum Ausdruck gekommen ist, an auch diesen Arbeitsorten Personen- und Warenkontrolle im Sinne der maßgeblichen EU-Verordnung stattfindet.

Ein Anspruch des Klägers folgt auch nicht aus einer Gesamtzusage der Beklagten in Form ihres Aushangs vom 18. August 2017. Hierbei kann für die Entscheidung dahinstehen, ob es sich bei der im Aushang enthaltenen Formulierung „Streifenmitarbeiter und Doppelqualifizierte bleiben unverändert“ tatsächlich um eine Gesamtzusage handelt. Denn unabhängig davon fällt der Kläger, bei dem es sich nach dem Vortrag der Beklagten, dem der Kläger nicht entgegengetreten ist, nicht um einen Streifenmitarbeiter handelt, nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Danach sind die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger als der im Rechtsstreit unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Der gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil festzusetzende Streitwert folgt aus § 3 ZPO und entspricht den klagweise geltend gemachten Beträgen.

Mangels Vorliegens der in § 64 Abs. 3 ArbGG genannten Voraussetzungen kommt eine Zulassung der Berufung nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € nicht übersteigt.

Dr. Loßmann

Für richtige Ausfertigung
Winkel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

